

# **Benutzungsordnung für die Bücherei der Stadt Asperg**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Asperg am 18.01.2011 folgende Benutzungsordnung für die Bücherei der Stadt Asperg beschlossen:

## **1. Allgemeines**

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Asperg. Die Bücherei dient durch Bereitstellung von Medien der Information, der beruflichen Fortbildung, der persönlichen Weiterbildung und der Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Sie unterstützt und ergänzt die schulische Ausbildung und hat die Aufgabe, das Lesen und die Literatur zu fördern.

## **2. Benutzerkreis**

Die Stadtbücherei steht allen Einwohnern der Stadt Asperg offen. Sie kann auch andere Personen zur Benutzung zulassen. Auch Minderjährige können Nutzer sein.

## **3. Anmeldung und Benutzerausweis**

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments, aus welchem die aktuelle Anschrift hervorgeht, an und erhält einen Benutzerausweis. Bei Verlust des Benutzerausweises ist dies der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Mitteilung des Verlustes haftet der Ausweisinhaber bzw. bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter für den entstandenen Schaden.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten oder eines gesetzlichen Vertreters. Es genügt auch deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Bei der Anmeldung ist hierbei ein Lichtbildausweis des Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Ausgeschlossen ist das Entleihen Volljähriger auf Benutzungsausweise Minderjähriger. Benutzer haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Die bei der Anmeldung gemachten Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen unter Hinzuziehung einer elektronischen Datenverarbeitung gespeichert.

Der Benutzer, der Erziehungsberechtigte bzw. der gesetzliche Vertreter bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person bzw. der des Minderjährigen.

Die Zulassung kann befristet werden.

Der Benutzerausweis ist immer mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. Er darf nicht an andere Personen weiter gegeben werden. Der Benutzer muss ihn zurückgeben, wenn er die Bibliothek nicht mehr benutzen darf. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer, der Erziehungsberechtigte bzw. der gesetzlicher Vertreter.

Der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift sofort mitzuteilen, ebenso den Verlust seines Ausweises. Gleiches gilt bei Kindern und

Jugendlichen bis 14 Jahren auch für deren Erziehungsberechtigte bzw. auch für gesetzliche Vertreter.

Der Benutzerausweis und der Ersatzausweis sind gebührenpflichtig.

#### **4. Ausleihe**

Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Die Stadtbücherei kann sie verkürzen. Die Ausleihe ist kostenfrei.

Die Stadtbücherei kann die Anzahl der Medien begrenzen, die ein Benutzer ausleihen darf.

Die besonders gekennzeichneten Präsenzbestände und Zeitschriften des laufenden Monats werden nicht ausgeliehen.

Die Leihfrist kann – für Medien, die nicht anderweitig vorbestellt sind – vor ihrem Ablauf verlängert werden. Nicht vorhandene Bücher werden, soweit möglich, im Leihverkehr mit anderen Bibliotheken besorgt. Sobald das Buch vorliegt, wird dies dem Vorbesteller mitgeteilt, wenn er dafür die Portogebühr einer Postkarte bezahlt hat. Es wird 1 Woche für ihn bereitgehalten.

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr nach dem Gebührenverzeichnis als Anlage zu dieser Benutzungsordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

Wenn die Medien noch nicht zurückgegeben worden sind und / oder Gebühren und / oder Schadenersatzforderungen noch nicht erfüllt sind, kann die Stadtbücherei auch die Ausleihe weiterer Medien ablehnen. Bei Minderjährigen kann sich die Stadtbücherei auch an die Erziehungsberechtigten wenden.

#### **5. Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung**

Die Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie sind sorgsam und schonend zu behandeln. Festgestellte Schäden sind sofort zu melden.

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass er die Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgibt. Bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl und bei Verweigerung der Rückgabe kann die Stadtbücherei nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien verlangen. Bei vergriffenen Medien kann die Stadtbücherei stattdessen auch die Kosten für die Wiederbeschaffung verlangen.

Der Benutzer haftet auch dann, wenn ihn keine Schuld trifft. Er haftet nicht für solche Schäden, die nachweislich schon bei der Ausleihe vorhanden waren. Stadtbücherei und Stadt haften nicht für Schäden, die die Benutzer durch beschädigte Medien erleiden.

#### **6. Nutzungsbedingungen für den Internet-Arbeitsplatz**

- Vor der Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes müssen sich die Benutzer in die an der Theke ausliegenden Anmelde Listen eintragen und ihren Leseausweis oder einen Lichtbildausweis hinterlegen.

- Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, welche über den bereit gestellten Zugang abgerufen werden. Die Stadtbücherei übernimmt keine Verantwortung für die Schnelligkeit von Verbindungen innerhalb des Internet.
- Die Stadtbücherei ist berechtigt, den Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste zu untersagen. Zur Unterstützung ist auf dem Internetrechner eine Zugangskontrollsoftware installiert.
- Benutzer dürfen am Internetarbeitsplatz der Stadtbücherei das World-Wide-Web lesend nutzen.
- Das Versenden und Empfangen von E-Mails ist nur im Rahmen freier E-Mail-Dienste im World-Wide-Web möglich.
- Das Lesen in Newsgroups ist nicht möglich.
- Die Stadtbücherei übernimmt keine Verantwortung für die Virenfreiheit.
- Die Stadtbücherei haftet nicht für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
- Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlenden Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, oder für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch im Internet entstehen.
- Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesem Arbeitsplatz zugänglichen Informationen und Medien.
- Die Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an dem Internet-Arbeitsplatz gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu nutzen.
- Die Benutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch rechtswidrige bzw. grobfahrlässige Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen.
- Es ist nicht gestattet, Änderungen in der Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen oder technische Störungen selbständig zu beheben. Die Benutzung des Internetarbeitsplatzes ist nur nach erteilter Benutzungsberechtigung unter Beachtung der zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen möglich.

## **7. Verhalten in der Bücherei**

Taschen usw. sind in die Schließfächer einzuschließen; Mäntel und Schirme usw. sind am Eingang abzulegen. Auf die Sachen ist selbst zu achten; Wertsachen sind gesondert in Verwahrung zu geben.

Speisen, Getränke und Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Rauchen ist nicht erlaubt. Lärm und Unruhe sowie Beeinträchtigungen anderer Benutzer sind zu vermeiden.

Die Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, sind zu befolgen.

Das Bibliothekspersonal kann – bei konkretem Diebstahlverdacht – Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen. Wer dies verweigert oder in sonstiger Weise der unbefugten Mitnahme von Medien verdächtig ist, muss mit dem Ausschluss von der Benutzung rechnen und/oder damit, dass die Polizei zur Kontrolle herbeigeholt wird.

## **8. Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können aus den Räumen ausgewiesen und auch von der Benutzung – befristet oder unbefristet – ausgeschlossen werden.

## **9. Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2011 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bestehende Benutzungsordnung vom 10.06.2010 außer Kraft.

## **Gebührenverzeichnis**

Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Asperg, zuletzt geändert zum 01.07.2010

1. Die Jahresbenutzungsgebühr für Erwachsene beträgt 12 Euro (1 Jahr ab Anmeldung). Von Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird keine Jahresbenutzungsgebühr erhoben. Für einen Kurzausweis beträgt die Benutzungsgebühr für Erwachsene 7 Euro (6 Monate ab Anmeldung).
2. Die Verwaltungsgebühr für einen Benutzerausweis sowie einen Ersatzausweis beträgt 2,50 Euro. Für Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende 1 Euro.
3. Die Vorbestellgebühr für entliehene Medien entspricht pro Buch der Portogebühr einer Postkarte.
4. Bei Benutzung des Leihverkehrs sind Gebühren nach der Leihverkehrsordnung zu entrichten.
5. Für verspätet zurückgegebene Medien wird vom dritten Tag an eine Versäumnisgebühr von 20 Cent je Medium und Ausleihtag erhoben. Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende zahlen die halbe Gebühr. Für verspätet zurückgegebene DVDs wird vom dritten Tag an eine Versäumnisgebühr von 1 Euro je Medium und Ausleihtag erhoben.
6. Das Porto für eine schriftliche Mahnung muss erstattet werden.
7. Für die Benutzung des Internets werden keine Gebühren erhoben. Die Benutzung wird auf ein halbe Stunde begrenzt.
8. Die Gebühren werden sofort fällig.
9. In besonderen Härtefällen können im Einzelfall Ausnahmen von der Erhebung von Gebühren gemacht werden.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Asperg, den 27.01.2011

Bürgermeisteramt  
gez.  
Ulrich Storer  
Bürgermeister